

**S**ir Joseph der Zweyte,  
von Gottes Gnaden erwählter  
Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim 2c.  
Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,  
und zu Lothringen 2c. 2c.

**S**obwohl durch das Münzpatent vom 23ten März 1771. die  
Goldmünzen in Werth erhöht, und andurch eine solche Verhältniß  
zwischen Gold und Silber festgesetzt worden, von dem man sich ver-  
heissen zu können glaubte, daß der übermäßigen Ausfuhr des Gol-  
des gesteuert würde: so ist dennoch diese Absicht noch nicht in der



erforderlichen Maas erreicht worden, weil der noch immer etwas höhere Werth des Goldes vor dem Silber in der auswärtigen Handlung die Einfuhr desselben in Unsere Erblände erschweret, und im Gegentheil die Ausfuhr desselben zu sehr befördert;

Auch nimmt man gewahr, daß unter den Silbermünzen, besonders die Niederländischen Dukaten, und die sogenannten Krenenthaler sich in dem Umlaufe der deutschen Erbländer deswegen nicht erhalten können, weil dieselben in den benachbarten auswärtigen Staaten im allgemeinen Umlaufe einen höheren Werth haben.

Um nun diesen Nachtheilen abzuhelpen, haben Wir eine weitere verhältnißmäßige Erhöhung sowohl Unserer eigenen, als einiger ausländischen Gold und der erstgenannten Niederländischen Silbermünze entschlossen.

Wir ordnen demnach: daß vom 15ten September des laufenden 1783ten Jahrs, die Krenmizherdukat, und die in dem Herzogthum Mailand neu ausgemünzten Zechini, die Florentiner Gigliati, und Venetianer Zechini zu 4. fl. 22. kr., Unsere Kai-

ser-



ferlichen, und die denselben gleichwerthigen und | gehörig ausgemünz-  
ten Ehurbayrischen, und fürstlich Salzburgischen Dukaten zu 4. fl.  
20 kr., die Holländer, und übrige konstitutionsmäßigen sogenannten  
ordinär Dukaten zu 4. fl. 18. kr., dann die Oesterreichisch = Nieder-  
ländischen sogenannten doppelten und einfachen Souverainsd'or zu 12.  
fl. 51. kr., und respective 6. fl. 25.  $\frac{1}{2}$  kr., Unsere Herzoglich Mai-  
ländischen zweyfachen, und einfachen sogenannten Doppien zu 14.  
fl. 24. kr., und respective 7. fl. 12. kr., endlich die königli-  
chen Französischen Schildlouisd'or zu 9. fl. 12. kr., die Niederlän-  
dischen Dukaten zu 2. fl. 32. kr., und die Kronenthaler zu 2.  
14. kr., sowohl in Unseren Landesfürstlichen, und anderen öffentli-  
chen Kassen, als sonst von jedermann im Handel, Wandel und  
bey Wechselzahlungen unweigerlich angenommen, und auf diesen  
Fuß wieder ausgegeben werden sollen.

In Ansehung aller anderer fremden Goldmünzen, und ihres  
koursmäßigen Werths hat es bey dem Patent vom 17ten August  
1763. in Ansehen des Gewichts, und des papirlichen Callo aber  
bey der hierüber schon bestehenden gesetzmäßigen Vorschrift, und  
Anordnung sein Verbleiben.



Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 1ten  
Tag des Monats September, im siebenzehnhundert drey und  
achtzigsten Unserer Reiche, des römischen im zwanzigsten, und der  
erbländischen im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes a Kollowrat,

Reg<sup>is</sup> Boh<sup>iae</sup> Supr<sup>us</sup> & A. A. pri<sup>mus</sup> Cancell<sup>ius</sup>.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Peter von Bolza.